

Verordnung über Waffen und Munition, die für die Jagd usw. verwendet werden können 1)

Gemäß § 23 Absatz 4, § 49 Absatz 1 und 3 und § 54 Absatz 3 des Jagd- und Wildmanagementgesetzes, vgl. Konsolidiertes Gesetz Nr. 639 vom 26. Mai 2023, § 30 Absatz 2, § 45 Absatz 1 und § 59 Absatz 4 des Chemikaliengesetzes, vgl. Konsolidiertes Gesetz Nr. 6 vom 4. Januar 2023, wird Folgendes festgelegt:

Feuerwaffen

§ 1. Folgende Feuerwaffen dürfen in einwandfreiem Zustand zur Jagd und Kontrolle gemäß den Vorschriften der Verordnung über durch Wild verursachte Schäden verwendet werden:

1) Schrotflinten mit einer Lauflänge von mindestens 55 cm Kaliber 12 oder weniger, die nicht mehr als zwei Patronen enthalten dürfen, vorbehaltlich Absatz 2.

2) Büchsen, mit Ausnahme von vollautomatischen Büchsen. Halbautomatische Büchsen dürfen jedoch nicht mehr als drei Patronen enthalten (siehe Absatz 3), es sei denn, die dänische Naturagentur gestattet dies gemäß der Verordnung über Schäden, die durch das Wild verursacht wurden.

(2) Schrotflinten, die für mehr als zwei Patronen ausgelegt sind, dürfen jedoch verwendet werden, wenn sie mit einer dauerhaften Vorrichtung versehen sind, die sicherstellt, dass die Waffe nicht mehr als zwei Patronen enthalten kann.

(3) Halbautomatische Büchsen, die für mehr als drei Patronen ausgelegt sind, dürfen jedoch verwendet werden, wenn das Magazin mit einer dauerhaften Vorrichtung versehen ist, die sicherstellt, dass die Waffe nicht mehr als drei Patronen enthalten kann. Es dürfen maximal zwei Patronen im Magazin und eine Patrone im Patronenlager geladen sein.

(4) Schrotflinten dürfen für die in den Klassen 2 bis 5 genannten Wildarten (siehe Anhang 1) verwendet werden, jedoch nicht für Robben. Die Jagd auf Rehböcke mit Schrotflinten darf jedoch nicht vom 16. Mai bis zum 15. Juli ausgeübt werden.

(5) Schrotflinten von weniger als 20 Kaliber dürfen nur für die in Klasse 5 genannten Wildarten verwendet werden (siehe Anhang 1).

(6) In Büchsen, bei denen das Treibmittel Luft ist, muss das Projektil mindestens 5,5 mm Durchmesser haben.

(7) Revolver und Pistolen dürfen nicht zur Jagd und Kontrolle verwendet werden.

(8) Die Verwendung von auswechselbaren Büchsenläufen für Schrotflinten mit glattem Lauf bedeutet nicht, dass die Waffe als Büchse betrachtet wird.

Munition

§ 2. Schrotpatronen für Schrotflinten mit glattem Lauf dürfen für die Jagd und zur Kontrolle verwendet werden, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

1) Schrotpatronen mit einer Schussdichte von 7 g/cm³ oder mehr.

2) Schrotpatronen mit einer Schussdichte von 9 g/cm³ oder weniger müssen eine Mündungsgeschwindigkeit (V1.5) von mindestens 400 m/s aufweisen.

3) Schrotpatronen mit einer Schussdichte von mehr als 9 g/cm³ müssen eine Mündungsgeschwindigkeit (V1.5) aufweisen, die mindestens 375 m/s übersteigt.

- (2) Der maximale Durchmesser von Schrot in Patronen muss 4 mm betragen.
- (3) Kugelpatronen in Schrotflinten mit glattem Lauf dürfen nicht für die Jagd oder zur Regulierung verwendet werden.
- (4) Schrotpatronen mit Bleischuss dürfen nicht
 - 1) für die Jagd oder Kontrolle gekauft, mitgeführt oder verwendet werden; oder
 - 2) zum Tontaubenschießen, auch auf Schießständen, mitgeführt oder verwendet werden.

§ 3. Jagdmunition für Büchsen kann zur Jagd und Kontrolle der in Anhang 1 aufgeführten Arten verwendet werden, sofern die festgelegten Mindestanforderungen erfüllt sind.

- (2) Bei Jagdmunition für Büchsen zur Jagd oder zur Kontrolle von Wild der Klassen 1 und 2 (siehe Anhang 1) muss das Projektil expandieren oder zersplittern.
- (3) Geschosse in Jagdmunition für Büchsen, die eine Bleikonzentration von mindestens 1 Gew.-% enthalten, dürfen unbeschadet des Absatzes 4 nicht zur Jagd oder Kontrolle mitgeführt oder verwendet werden.
- (4) Kleinkaliberjagdmunition oder Jagdmunition, die aus Luft- und Federwaffen abgefeuert wurde, ist von der Anforderung von Absatz 3 ausgenommen.
- (5) Waffen, die in der Lage sind, 50 Kaliber BMG Munition zu verwenden, dürfen nicht in der Jagd und Kontrolle verwendet werden.

Jagd mit Pfeil und Bogen

§ 4. Eine Person, die den Bogenjagdttest oder einen gleichwertigen Test in der Verordnung über Jagdlizenzen bestanden hat, hat das Recht, die Art des Bogens zu verwenden, für den sie getestet wurden.

- (2) Alle gejagten Arten von Säugetieren und Vögeln, ausgenommen Mufflon und Wildschwein, können mit Bogen und Pfeil gejagt werden.
- (3) Für die Bogenjagd dürfen nur Bögen und Pfeile verwendet werden, die den Anforderungen des § 5 entsprechen.

§ 5. Anforderungen an Bogen und Pfeile:

- 1) Bei der Bogenjagd auf Rothirsche, Brachwild und Sikawild muss die Aufprallenergie (E0) mindestens 80 Joule betragen und das Gewicht des Pfeils darf nicht weniger als 33 Gramm betragen.
- 2) Bei der Jagd auf Rehe, Fuchs, Hasen und Gans muss die Aufprallenergie (E0) mindestens 40 Joule betragen und das Pfeilgewicht darf nicht weniger als 25 g betragen. Die Aufprallenergie muss jedoch bei Verwendung einer mechanischen Spitze mindestens 70 Joule betragen.
- 3) Bei der Jagd auf andere Wildarten muss die Aufprallenergie (E0) mindestens 40 Joule betragen und das Pfeilgewicht darf nicht weniger als 20 g betragen. Die Aufprallenergie bei Verwendung von stumpfen Spitzen muss jedoch mindestens 70 Joule betragen.
- 4) Der verwendete Stabilisator darf 35 cm nicht überschreiten. Pfeilstützen und andere Vorrichtungen, die das Abfeuern von mehr als einem Pfeil auf einmal ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden.
- 5) Geräte, die durch Vorspannung der Sehne arbeiten, dürfen nicht verwendet werden.
- 6) Bei der Jagd auf Wildgeflügel mit scharfen Spitzen oder dergleichen sind Flu-Flu-Pfeile zu verwenden.

(2) Anforderungen an Breitköpfe (Pfeilspitze):

1) Bei der Jagd auf Rothirsche, Brachwild und Sikawild muss der Breitkopf eine feste Spitze, mindestens drei Klingen und einen Schnittdurchmesser von mindestens 25 mm aufweisen.

2) Bei der Jagd auf Rehe, Fuchs, Hasen und Gans muss der Breitkopf mindestens 3 Klingen und einen Schnittdurchmesser von mindestens 25 mm aufweisen.

3) Bei der Jagd auf Rothirsche, Brachwild, Sikawild, oder Rehe, oder Fuchs, Hasen oder Gans dürfen keine stumpfen Spitzen verwendet werden.

4) Bei der Jagd auf andere Wildarten als Rothirsche, Brachwild, Sikawild oder Rehe oder Fuchs, Hasen oder Gans muss der Breitkopf mindestens zwei Klingen haben und einen Schnittdurchmesser von mindestens 20 mm oder einen stumpfen Punkt mit mindestens 16 mm Aufprallfläche aufweisen.

5) Der Breitkopf muss aus Stahl bestehen und darf nicht gekerbt sein.

6) Der Breitkopf darf nicht explosiv oder giftig sein.

§ 6. Zugelassene Jäger, die Bogen- und Pfeilschüsse auf Rothirsche, Brachwild oder Sikawild abgefeuert haben, melden dies der dänischen Umweltschutzbehörde digital, es sei denn, sie wurden von der Verbindung zur digitalen Post ausgenommen (siehe Verordnung über die Verwaltung der digitalen Post von öffentlichen Absendern). Diese Meldungen sind für jede Schießerei oder jedes getötete Wild zu erstellen und können im Laufe des betreffenden Jagdjahres vorgelegt werden. Die Berichte sind jedoch spätestens am 31. März des folgenden Jagdjahres vorzulegen.

(2) Ein Bericht gemäß Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1) Die Wildart, die getötet oder angeschossen wurde.

2) Die Art des Bogens und die Art des verwendeten Pfeils und die Art der Jagd während des Schießens oder des Tötens.

3) Zeit, Datum und Ort der Jagd.

4) Ob ein autorisierter Hundeführer gemäß der Verordnung über die Verfolgung und Tötung von verwundetem Wild eingeschaltet wurde.

5) Eine detaillierte Beschreibung der abgefeuerten Schüsse.

(3) Weitere Einzelheiten zu dieser Berichterstattung finden Sie auf der Website der dänischen Umweltschutzbehörde.

Ausnahmen, Sanktionen und Inkrafttreten

§ 7. In Ausnahmefällen kann die dänische Umweltschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 Absatz 5, 2 Absatz 2 und 4.2, 3 Absatz 1, 5 und 6 Absatz 1 gewähren.

(2) Die Entscheidungen der Umweltschutzbehörde im Rahmen der Verordnung dürfen nicht bei einer anderen Verwaltungsbehörde angefochten werden.

§ 8. Falls nicht aufgrund eines anderen Gesetzes eine höhere Strafe zu verhängen ist, werden Geldstrafen gegen diejenigen verhängt, die:

1) gegen § 1 Absätze 4-7, § 2 Absatz 3 und 4 oder § 4 Absatz 1 verstoßen;

2) bei der Jagd oder Bekämpfung Feuerwaffen oder Munition verwenden, die nicht nach § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 1 und 2 und § 3 Absätze 1, 2, 3 und 5 zulässig sind;

3) bei der Bogenjagd andere als nach § 4 Absatz 3 zulässige Arten von Bögen oder Pfeilen verwenden; oder

4) die Bogenjagd auf andere als nach § 4 Absatz 2 zulässige Wildarten betreiben.

(2) Die Strafe kann sich auf zwei Jahre Gefängnis erhöhen, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und dieser Verstoß:

1) erhebliche Schäden an den durch das Gesetz zu schützenden Interessen verursacht hat (siehe § 1 Absatz 1 des Gesetzes) oder eine Gefahr davon mit sich gebracht hat; oder

2) einen wirtschaftlichen Nutzen für sich selbst oder andere erhalten oder angestrebt hat.

(3) Unternehmen usw. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Der Beschluss Nr. 971 vom 21. Juni 2022 über Waffen und Munition, die für die Jagd verwendet werden dürfen usw., wird unbeschadet des nachstehenden Absatzes 3 aufgehoben.

(3) In Bezug auf Blei in Geschossen in Jagdmunition für Büchsen (siehe § 3 Absatz 3) werden die bisher geltenden Vorschriften der Verordnung Nr. 1397 vom 22. September 2020 über Waffen und Munition, die für die Jagd usw. verwendet werden dürfen – bis zum 31. März 2024 in Kraft bleiben.

Ministerium für Umwelt und Ernährung, den [Datum]

Magnus Heunicke
/ Katrine Nissen

Anhang 1

Jagdmunition für Büchsen, die zur Jagd und Kontrolle von Wild verwendet werden können

Klasse	Wildarten	Erlaubte Jagdmunition (siehe § 3)				
		Kugeldurchmesser mindestens 6 mm (.236') und Schlagenergie E_{100} mindestens 2000 J. ¹	Kugeldurchmesser mindestens 5,5 mm (.217') und Schlagenergie E_{100} mindestens 800 J ²	Aufprallenergie E_{100} mindestens 175 J ³	Aufprallenergie E_0 mindestens 150 J ⁴	Mündungsgeschwindigkeit V_0 mindestens 200 m/s Ist das Treibmittel Luft, so muss der Kugeldurchmesser mindestens 5,5 mm betragen
1	Rothirsche Brachwild, Sikawild,	x				

	Mufflon, Wildschwein					
2	Rehe Robben	x	x			
3	Fuchs Waschbär Marderhund Hase Biberratte Kormoran Gänse	x	x	x		
4	Steinmarder Frettchen Nerz Wildkaninchen Bisamratte Wildgeflügel Blesshuhn Enten Möwen	x	x	x	x	
5	Tauben Krähe Watvögel Star	x	x	x	x	x

¹ Z. B. Kaliber 243, 6,5x55, 270, 308, 30-06.

² Z. B. Kaliber 22-250, 222, 223.

³ Z. B. Kaliber .17 Rem, .22 Hornet, ..221 Rem, ..17 HMR.

⁴ Z. B. Kaliber ..22 LR.

1) Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt L 20 von 2010, S. 7, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich der Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, Amtsblatt L 158 von 2013, S. 193, sowie Teile der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt 92 Nr. L 206 von 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich der Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, Amtsblatt L 158 von 2013, S. 193. Der Entwurf dieser Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem

Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft
(kodifizierter Text) notifiziert.